

## 155 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.)

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

# Regierungsvorlage.

## Bundesgesetz vom 1946 über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

§ 1. Das Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Der Hausgehilfe hat Anspruch auf einen Urlaub, auf den die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ..... 1946, B. G. Bl. Nr. ...., über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) sinngemäß anzuwenden sind.“

2. Im § 27 hat lit. c zu lauten:

„c) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von zwölf Werktagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf vierundzwanzig Werkstage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zwei Jahre gedauert hat. Kriegsbeschädigten, Unfallinvaliden und Invaliden nach § 1, Abs. (1), lit. d, des Opfer-Fürsorgegesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, gebührt, wenn sie einen Einstellungsschein nach dem Invalideneinstellungsgesetz besitzen, zu jedem Urlaub ein Zusatzurlaub von drei Werktagen. Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von neun Monaten.“

Während des Urlaubes gebührt dem Dienstnehmer neben den auf diese Zeit entfallenden Geldbezügen ein Urlaubszuschuß, dessen Ausmaß je nach Urlaubsdauer das Einfache oder das Doppelte der monatlichen Geldbezüge beträgt. Dieser Zuschuß sowie die auf den Urlaub ent-

fallenden Geldbezüge sind bei Antritt des Urlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 3, Abs. (5) und (6), 4, 5 und 7 bis 10 des Bundesgesetzes vom ..... B. G. Bl. Nr. ...., über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) sinngemäß anzuwenden.

Wer diesen Bestimmungen zuwidert handelt, wird nach der Vorschrift des § 11 des Arbeiterurlaubsgesetzes bestraft.“

### Artikel II.

§ 2. Der § 5, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 878, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgerordnung) hat zu lauten:

„(2) Der Hausbesorger hat Anspruch auf einen Urlaub, auf den die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ..... 1946, B. G. Bl. Nr. ...., über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) sinngemäß anzuwenden sind.“

### Artikel III.

§ 3. Der § 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz) hat zu lauten:

„§ 4. Der Privatkraftwagenführer hat Anspruch auf einen Urlaub, auf den die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ..... B. G. Bl. Nr. ...., über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) sinngemäß anzuwenden sind.“

### Artikel IV.

§ 4. Die §§ 4, 11, Abs. (5), 13 und 16 des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81, über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) haben zu lauten:

„§ 4. (1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 43 Arbeitswochen gebührt ein ununterbrochener Urlaub von neun Werktagen, er erhöht sich

auf fünfzehn Werkstage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 215 Arbeitswochen,

auf achtzehn Werkstage, wenn sie mindestens 430 Arbeitswochen, und

auf vierundzwanzig Werkstage, wenn sie mindestens 860 Arbeitswochen erreicht haben.

(2) Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gebührt nach Beschäftigungszeiten von jeweils 43 Arbeitswochen ein ununterbrochener Urlaub von vierundzwanzig Werktagen.

(3) Kriegsbeschädigten, Unfallinvaliden und Invaliden nach § 1, Abs. (1), lit. d, des Opfer-Fürsorgegesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, gebührt, wenn sie einen Einstellungsschein nach dem Invalideneinstellungsgesetz vom ..., B. G. Bl. Nr. ..., besitzen, zu jedem Urlaub nach Abs. (1) oder (2) ein Zusatzurlaub von drei Werktagen. Dieser Zusatzurlaub gebührt nicht, wenn das Urlaubsmaß vierundzwanzig Werktagen beträgt.

(4) Bei Ermittlung der Beschäftigungszeiten, die für die Urlaubsdauer maßgebend sind [Abs. (1)], sind auch Dienstverhältnisse der in § 1 bezeichneten Art anzurechnen, die in der Zeit vor dem 26. Mai 1946 zurückgelegt worden sind, jedoch nicht länger als zehn Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkt der Begründung des jeweiligen Urlaubsanspruchs zurückliegen; die auf die Dauer dieser Dienstverhältnisse entfallenden Kalenderwochen sind Arbeitswochen gleichzustellen; auch wenn die Voraussetzungen des § 6, Abs. (2), nicht gegeben sind.

(5) Zeiten, während deren Personen, die dem Opfer-Fürsorgegesetz unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer voll anzurechnen, soweit sie nicht schon nach Abs. (4) angegerechnet wurden und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen sind.

(6) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Arbeiter unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Arbeiters zu bestimmen.

§ 11. ... (5) Der Hundertsatz nach Abs. (1) sowie die Höhe des Urlaubsentgeltes für den Zusatzurlaub nach § 4, Abs. (3), werden durch Verordnung bestimmt.

§ 13. Die Zuschläge (§ 7), das Urlaubsentgelt (§ 11) und die Abfindungen (§ 12) sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

§ 16. Wer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.“

#### Artikel V.

§ 5. Der § 17 des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz) hat zu lauten:

„§ 17. (1) Dem Angestellten gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von zwölf Werktagen. Das Urlaubsmaß erhöht sich auf achtzehn Werkstage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, auf vierundzwanzig Werkstage, wenn es zehn Jahre und auf dreißig Werkstage, wenn es fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.

(2) Jugendlichen Angestellten gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von vierundzwanzig Werktagen.

(3) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.

(4) Kriegsbeschädigten, Unfallinvaliden und Invaliden nach § 1, Abs. (1), lit. d, des Opfer-Fürsorgegesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, gebührt, wenn sie einen Einstellungsschein nach dem Invalideneinstellungsgesetz vom

1946, B. G. Bl. Nr. 00, besitzen, zu jedem Urlaub nach Abs. (1) oder (2) ein Zusatzurlaub von drei Werktagen. Dieser Zusatzurlaub gebührt nicht, wenn das Urlaubsmaß mindestens vierundzwanzig Werktagen beträgt.

(5) Wenn das Dienstverhältnis wenigstens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat, so ist die in anderen Dienstverhältnissen im Inlande zugebrachte Dienstzeit als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer bis zum Höchstmaße von fünf Jahren anzurechnen.

(6) Dienstzeiten [Abs. (5)], die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Deutschen Reich oder in vom Deutschen Reich besetzten Gebieten zurückgelegt wurden, gelten als im Inlande zugebrachte Dienstzeiten.

(7) Zeiten, während deren Personen, die dem Opfer-Fürsorgegesetz unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer voll anzurechnen. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Dienstverhältnis während der Haft aufrecht geblieben und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist.

(8) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so ist dem Angestellten, der Hochschulstudien zurückgelegt hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer eine der gewöhnlichen Dauer dieser Studien entsprechende Zeit, soweit sie fünf Jahre nicht übersteigt, anzurechnen.

(9) Die Zeit, während der ein Angestellter durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

(10) Der Urlaub kann in zwei Teilen gewährt werden, doch darf ein Teil nicht weniger als sechs Werktagen betragen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung getroffen werden.

(11) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Angestellten unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Angestellten zu bestimmen.“

§ 6. Nach dem § 17 des Angestelltengesetzes sind als § 17 a und § 17 b einzuschalten:

„§ 17 a. (1) Während des Urlaubes behält der Angestellte den Anspruch auf das Entgelt.

(2) Der Berechnung des Urlaubsentgeltes nach Abs. (1) ist der Gehalt zugrunde zu legen, der sich aus der für den Angestellten geltenden Normalarbeitszeit ergibt.

(3) Ist Verpflegung vereinbart und nimmt sie der Angestellte während des Urlaubes nicht in Anspruch, so ist ihm an ihrer Stelle ein Beitrag in der Höhe seiner auf die Dauer des Urlaubes entfallenden Geldbezüge zu vergüten.

(4) Die Beträge nach Abs. (1) bis (3) sind bei Antritt des Urlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen.

(5) Das Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

§ 17 b. Der Angestellte verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft.“

§ 7. Nach dem § 42 des Angestelltengesetzes ist als § 42 a einzuschalten:

#### „Strafbestimmungen.“

§ 42 a. Wer den Vorschriften der §§ 17 oder 17 a oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.“

## Artikel VI.

§ 8. Der § 15 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz) hat zu lauten:

„§ 15. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von zwölf Werktagen. Das Urlaubsmaß erhöht sich auf achtzehn Werktagen, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, auf vierundzwanzig Werktagen, wenn es zehn Jahre und auf dreißig Werktagen, wenn es fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.

(2) Jugendlichen Dienstnehmern gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von vierundzwanzig Werktagen.

(3) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.

(4) Kriegsbeschädigten, Unfallinvaliden und Invaliden nach § 1, Abs. (1), lit. d, des Opfer-Fürsorgegesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, gebührt, wenn sie einen Einstellungsschein nach dem Invalideneinstellungsgesetz vom 1946, B. G. Bl. Nr. 00, besitzen, zu jedem Urlaub nach Abs. (1) oder (2) ein Zusatzurlaub von drei Werktagen. Dieser Zusatzurlaub gebührt nicht, wenn das Urlaubsmaß mindestens vierundzwanzig Werktagen beträgt.

(5) Wenn das Dienstverhältnis wenigstens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat, so ist die in anderen Dienstverhältnissen im Inlande zugebrachte Dienstzeit als Dienstnehmer, Arbeiter oder Lehrling, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer bis zum Höchstmaße von fünf Jahren anzurechnen.

(6) Dienstzeiten [Abs. (5)], die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Deutschen Reich oder in vom Deutschen Reich besetzten Gebieten zurückgelegt wurden, gelten als im Inlande zugebrachte Dienstzeiten.

(7) Zeiten, während deren Personen, die dem Opfer-Fürsorgegesetz unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer voll anzurechnen. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Dienstverhältnis während der Haft aufrecht geblieben und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist.

(8) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so ist dem Dienstnehmer, der Hochschulstudien zurückgelegt hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer eine der gewöhnlichen Dauer dieser Studien entsprechende

Zeit, soweit sie fünf Jahre nicht übersteigt, anzurechnen.

(9) Die Zeit, während der ein Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

(10) Der Urlaub kann in zwei Teilen gewährt werden, doch darf ein Teil nicht weniger als sechs Werktagen betragen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung getroffen werden.

(11) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu bestimmen.“

§ 9. Nach dem § 15 des Gutsangestellten gesetzes sind als § 15 a und 15 b einzuschalten:

„§ 15 a. (1) Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das Entgelt.

(2) Der Berechnung des Urlaubsentgeltes nach Abs. (1) ist der Gehalt zugrunde zu legen, der sich aus der für den Dienstnehmer geltenden Normalarbeitszeit ergibt.

(3) Ist Verpflegung vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während des Urlaubes nicht in Anspruch, so ist ihm an ihrer Stelle ein Beitrag in der Höhe seiner auf die Dauer des Urlaubes entfallenden Geldbezüge zu vergüten.

(4) Die Bezüge nach Abs. (1) bis (3) sind bei Antritt des Urlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen.

(5) Das Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.“

„§ 15 b. Der Dienstnehmer verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft.“

§ 10. Nach § 40 des Gutsangestelltengesetzes ist als § 40 a einzuschalten:

„Strafbestimmungen.“

§ 40 a. Wer den Vorschriften der §§ 15 oder 15 a oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.“

## Artikel VII.

### Aufhebung von Vorschriften.

§ 11. Für die in diesem Bundesgesetz geregelten Dienstverhältnisse finden die Bestimmungen des § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 437, samt den dazugehörigen Bestimmungen der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1777, und der Verordnung über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, See- und Binnenschiffahrt und in verwandten Wirtschaftszweigen (Jugendurlaubsordnung) vom 15. Juni 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1029, keine Anwendung.

### Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt an dem der Kundmachung nachfolgenden Monatsersten in Kraft. Die Bestimmungen der Artikel I, V und VI wirken, soweit sie den Urlaubsanspruch und die Anrechnung von Dienstzeiten regeln, auf die Zeit vom Beginn des Dienstjahres an zurück, in den der Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes fällt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Artikel V und VI das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften.

#### Allgemeines.

Die Vorlage enthält Abänderungen und Ergänzungen folgender Gesetze:

- a) des Hausgehilfengesetzes,
- b) der Hausbesorger-Ordnung,
- c) des Privat-Kraftwagenführergesetzes,

- d) des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes,
- e) des Angestelltengesetzes und
- f) des Gutsangestelltengesetzes.

Diese Abänderungen und Ergänzungen entsprechen der Neuregelung des Arbeiterurlaubsgesetzes. Es wurde darauf bedacht genommen, die Urlaubsvorschriften nicht nur materiellrechtlich einander anzulegen, son-

dern ihnen auch nach Möglichkeit eine einheitliche Fassung zu geben.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen der Vorlage noch folgendes bemerkt:

#### **Geltungsbereich.**

In der Vorlage ist die sinngemäße Anwendung des Arbeiterurlaubsgesetzes in seiner Gesamtheit auf die Dienstverhältnisse der Hausgehilfen, soweit sie nicht höhere Dienste leisten, der Hausbesorger, die der Hausbesorgerordnung unterliegen und der Privatkraftwagenführer, die dem Privat-Kraftwagenführergesetz unterliegen, vorgesehen. Für die Hausgehilfen, die höhere Dienste leisten, soll das Arbeiterurlaubsgesetz insoweit gelten, als im Hausgehilfengesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die Geltungsbereiche des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes und des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes bleiben unberührt.

#### **Urlaubsausmaß.**

Die derzeit geltende Regelung des Urlaubsausmaßes für Angestellte (§ 17 Angestelltengesetz) hat zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob mit Rücksicht auf die sechsmonatige Wartezeit der Anspruch eines Angestellten auf seinen zweiten Urlaub erst nach Ablauf von 18 Monaten oder schon nach 12 Monaten seit Beginn des Dienstverhältnisses entsteht. Durch einen Plenarbeschuß des Obersten Gerichtshofes (GG. Slg. 4170) ist diese Streitfrage dahin entschieden worden, daß der Urlaubsanspruch des Angestellten nur im ersten Dienstjahr an eine sechsmonatige Wartezeit geknüpft ist und nicht auch im zweiten und in den folgenden Dienstjahren, daß ferner dem Angestellten schon im ersten Dienstjahr der Urlaub nach Ablauf der Wartezeit, in jedem folgenden Jahr aber schon mit dessen Beginn zusteht. Dieser Klarstellung wurde in der neuen Fassung des § 17 Angestelltengesetz (Artikel V der Vorlage) Rechnung getragen; eine gleiche Regelung wurde auch in die übrigen Urlaubsvorschriften aufgenommen.

Entsprechend der Erhöhung des Urlaubsausmaßes im Arbeiterurlaubsgesetz sieht die Vorlage eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes für die Arbeiter in der Bauwirtschaft, für die Hausbesorger und die Privatkraftwagenführer vor. Für die Hausgehilfen, die nicht Dienste höherer Art leisten, sieht der

Gesetzentwurf die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Arbeiterurlaubsgesetzes in ihrer Gänze vor, weil nunmehr angesichts der weitgehenden Verbesserungen des Urlaubsrechtes der Arbeiter eine unterschiedliche Behandlung der Hausgehilfen auf diesem Rechtsgebiete nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Soweit sich einzelne geringfügige Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand durch die Neuregelung ergeben, werden diese durch die Besserstellung, die die Hausgehilfen im ersten und zweiten Dienstjahr erfahren, sowie durch die sonstigen Begünstigungen des neuen Urlaubsrechtes bei weitem aufgewogen.

Für die dem Hausgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmer, die Dienste höherer Art leisten, ferner für Angestellte und Gutsangestellte verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die übrigen Abänderungen und Ergänzungen entsprechen der Fassung des Arbeiterurlaubsgesetzes.

#### **Urlaubsantritt, Urlaubsteilung.**

Die Fassungen des Arbeiterurlaubsgesetzes hinsichtlich Urlaubsantritt und Urlaubsteilung sind im Interesse der Einheitlichkeit auch in die für Angestellte und Gutsangestellte geltenden Sonderregelungen aufgenommen worden.

#### **Urlaubsentgelt.**

Die Bestimmungen über das Urlaubsentgelt der Dienstnehmer, die dem Angestelltengesetz und dem Gutsangestelltengesetz unterliegen, sollen grundsätzlich denen des Arbeiterurlaubsgesetzes angeglichen werden. Das Urlaubsentgelt der Arbeiter in der Bauwirtschaft ist auf dem Urlaubsmarkensystem aufgebaut.

#### **Strafbestimmungen.**

Dem Zwecke der Einheitlichkeit dient auch die Aufnahme der Strafbestimmungen, die im Arbeiterurlaubsgesetz vorgesehen sind, in das Angestelltengesetz und das Gutsangestelltengesetz, die bisher überhaupt keine Strafsanktionen für Übertretungen der Urlaubsvorschriften enthielten. Die Strafbestimmungen des Bauarbeiterurlaubsgesetzes wurden gleichfalls den bezüglichen Bestimmungen des Arbeiterurlaubsgesetzes angepaßt.